



Merkblatt Kündigung und Gartenübergabe

gültig ab Juli 2011

Dieses Merkblatt fasst die Informationen zusammen aus den gültigen Versionen des Pachtvertrages, der Kleingartenordnung (1.7.2011) sowie der Wegleitung Bauen im Kleingärten (Juni 2011).

Regelungen zwischen:

- a) Pächter / Pächterin einer Parzelle, nachfolgend nur **Pächter** genannt
- b) Verpächter, Ortsverein, Familiengartenverein, nachfolgend **Verein** genannt

1. Kündigung

Der Pachtvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 31. Oktober (Ende des Gartenjahres) aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss bis **spätestens 31. Juli** dem Verein bzw. dem Pächter zugekommen sein, **nicht eingeschrieben**. Der Pächter muss seine Kündigung auch nicht begründen. Der Verein stellt dem Pächter innerhalb von 2 Wochen eine schriftliche Kündigungsbestätigung zu.

2. Mitgliedschaft

Mit der Kündigung und Abgabe des Pachtobjekts erlischt auch die Aktivmitgliedschaft im Verein. Die Passivmitgliedschaft ermöglicht die Teilnahme an der Generalversammlung sowie den Besuch in den Vereinslokalen.

3. Nachpächter

Der Pächter muss **keinen Nachfolger suchen**. Der Verein bestimmt den Nachpächter aufgrund der Warteliste, der Lage und des Zustandes der Parzelle oder anderer Kriterien. Familien mit Kleinkindern werden bevorzugt. Interessenten müssen sich zuerst anmelden und kommen damit auf die Warteliste.

4. Abgabe

Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Parzelle vollständig und **sauber abgeräumt** zurückzugeben. Der Verein kann die Entfernung nicht standortgerechter bzw. nicht erlaubter Pflanzen sowie den Rückbau von nicht zugelassenen Elementen und Bauten verlangen. Bestehende Öfen innerhalb von Gartenhäusern, die mit Holz, Öl oder Kohle betrieben werden, sind bei Pachtwechsel zu entfernen. Eine nicht ordnungsgemässe Rückgabe berechtigt den Verein, den vertragsmässigen Zustand **auf Kosten des bisherigen Pächters** herzustellen.

Die Parzelle ist in einem tadellosen Zustand abzugeben, das heisst:

- a) alle nicht bewilligten Bauten abbauen und entfernen
- b) Waldbäume, Thuja, Bambus und andere invasive Neophyten ausgraben und entsorgen
- c) Pflanzfläche umgraben
- d) Gartenhaus, Anbau, Cheminée und andere Anlagen reinigen
- e) Gerätekiste aufräumen und kaputtes Werkzeug entsorgen
- f) Bäume, Hecken und Stauden zurückschneiden
- g) Bodenversiegelungen über 40 m² auf erlaubtes Mass reduzieren

5. Bauten und Anlagen

Als Parzellenpächter baut der Pächter immer auf eigene Verantwortung und **eigenes Risiko**. Eine Bewilligung einer Baute oder Anlage bedeutet nicht, dass diese bei der Abgabe des Pachtlandes stehen bleiben darf. Grund dafür könnten Änderungen von Gesetzen, Reglementen und Verordnungen sein. Weder der Verein noch der Nachpächter sind verpflichtet, alle erstellten Bauten und Anlagen zu übernehmen. Bei der Pachtrückgabe wird der Verein die bestehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen schätzen und **endgültig bewerten**. Der Gesamtbetrag darf maximal CHF 5000.- betragen.

6. Abgabezeitpunkt

Der zuständige Arealchef sucht einen passenden Übergabezeitpunkt zusammen mit dem bisherigen Pächter und dem Nachpächter. Normalerweise findet die Übergabe **zwischen Oktober und Dezember** statt. Kann trotz wiederholtem Versuch eine gemeinsame Abgabe-Übernahme nicht stattfinden, organisiert der Verein die einzelnen Schritte in Abwesenheit jeweils der einen Partei, informiert diese anschliessend schriftlich über das Ergebnis.

7. Entschädigung

Der bisherige Pächter ist für das Inkasso des Übernahmepreises selber verantwortlich. Üblicherweise einigen sich bisheriger Pächter und Neupächter über Preis und Umfang von Gartenhaus, Einrichtung, Gerätschaften und anderes sowie deren Bezahlung. Wo das nicht möglich ist, wird der Verein vermittelnd tätig sein. Die durch die Vermittlung anfallenden Kosten können den beiden Pächtern anteilmässig verrechnet werden.

8. Schlüssel

Die Schlüssel für Areale und Gartenhaus sind bei der Übergabe der Parzelle an den Nachpächter weiter zu geben. Das Schlüsseldepot für die Arealschlüssel wird auf den Nachpächter übertragen. Normalerweise regeln das der bisherige und der neue Pächter untereinander. Die Herstellung von Nachschlüsseln gehen auf Kosten des bisherigen Pächters.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren zuständigen Arealchef. Die Adressen mit Telefonnummern finden Sie im Anschlagkasten beim Arealeingang. Die Postadresse für jeglichen Schriftverkehr lautet:

Familiengartenverein Altstetten-Albisrieden
Postfach 1087
8048 Zürich
Fax: 044 534 65 26

Bitte beachten Sie, dass unser Verein die Aufwände für ausserordentliche Einsätze den beteiligten Pächtern in Rechnung stellen kann.